



GEMEINDE ROHRENFELS

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Neustetten“

Begründung

zur Planfassung vom 24.09.2026

Projekt-Nr.: 3043.027

Auftraggeber:

Gemeinde Rohrenfels

Tilly-Park 1 a

86633 Neuburg

Telefon: 08431 6719 0

E-Mail: verwaltung@vg-neuburg.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:

Vanessa Serba, B. Eng. Landschaftsarchitektur

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	4
2	Bauleitplanung	4
3	Beschreibung des Plangebiets	5
3.1	Lage	5
3.2	Erschließung	6
3.3	Beschaffenheit	6
4	Übergeordnete Planungen und planungsrechtliche Voraussetzungen	7
4.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern	7
4.2	Regionalplan	8
4.3	Flächennutzungsplan	10
5	Ziele und Zwecke der Planung	10
6	Planerisches Konzept	11
7	Festsetzungen	12
7.1	Art der baulichen Nutzung	12
7.2	Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage	12
7.3	Überbaubare Grundstücksfläche	13
7.4	Gestalterische Festsetzungen	13
7.5	Grünordnerische Festsetzungen	14
7.6	Bodenschutz	14
8	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	14
8.1	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	15
8.2	Alternativenprüfung	15
9	Umwelt-, Natur- und Artenschutz	15
9.1	Umweltschutz	15
9.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	16
9.3	Artenschutz	17
10	Weitere fachliche Belange	20
10.1	Immissionsschutz	20
10.2	Überflutungsvorsorge	20
10.3	Denkmalschutz	21
10.4	Klimaschutz	21
10.5	Boden- und Grundwasserschutz	22
11	Erschließung, Ver- und Entsorgung	22
11.1	Verkehrliche Erschließung	22
11.2	Ver- und Entsorgung	22
12	Flächenbilanz	23

13 Umsetzung und Auswirkungen der Planung.....23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Luftbild mit Flurkarte und Kennzeichnung des Plangebiets, o.M.	5
Abb. 2:	Ausschnitt aus der Strukturkarte des Regionalplans und Kennzeichnung des Gemeindegebietes, o.M.“	9
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (links) und der 8. Änderung (rechts), jeweils mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs, o.M.	10
Abb. 4:	Fluchtdistanzen der potenziellen Offenlandbrüter im Plangebiet (Grundlage: Bayern-Atlas 2026)	18
Abb. 5:	Blick Richtung Westen auf das UG (links), Böschung am Nordrand des UG (rechts)	19
Abb. 6:	Obstbaumreihe und Böschung am Nordrand des UG (links), Blick auf den Obstbaumbestand am Ostrand des UG (rechts)	19
Abb. 7:	Baumreihe aus Weiden und Pappeln im Süden des UG (links), Westlicher Teilbereich des UG, Blickrichtung Norden (rechts)	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Flächenstatistik (Größenangaben gerundet)	23
---------	---	----

1 Anlass der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrenfels hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Anlage Neustetten“ beschlossen. In der Sitzung vom 16.04.2026 wurde der Geltungsbereich der Bauleitplanung geändert und der Aufstellungsbeschluss entsprechend neu gefasst.

Auf Antrag des Vorhabenträgers soll durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die bauplanungsrechtliche Grundlage zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Somit ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der Gemeinderat hat daher, ebenfalls in seiner Sitzung am 26.02.2026 bzw. 16.04.2026, die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Ziel ist hier die Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Anlage- Neustetten“ durch die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets Photovoltaik-Freiflächenanlage.

2 Bauleitplanung

Der vorliegende Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet, der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Da das Vorhaben durch einen Vorhabenträger realisiert wird, erfolgt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 1 BauGB.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet neben dem Bebauungsplan den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), welcher gem. § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird. Im VEP sind die Vorhabens- und Erschließungsmaßnahmen konkret dargestellt. Im Durchführungsvertrag, welcher zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Rohrenfels geschlossen wird, verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb bestimmter Fristen. Zudem werden hier nähere Bestimmungen zur Durchführung und Kostenübernahme durch den Vorhabenträger geregelt. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebiets „PV-Freiflächenanlage“ sind gem. § 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB dann nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bietet der Gemeinde Rohrenfels die Möglichkeit, das Vorhaben konkret zu bestimmen und dessen Durchführung vertraglich

abzusichern, als auch konkrete Regelungen zur Übernahme von Planungskosten zu treffen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß § 3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

Die Auslegungsdauer zur Beteiligung der Öffentlichkeit beachtet die gesetzlich vorgegebenen Fristen.

3 Beschreibung des Plangebiets

Das Gemeindegebiet von Rohrenfels liegt zentral im Landkreises Neuburg-Schrobenhausen südlich des Stadtgebiets von Neuburg a.d. Donau und im Osten der Region Ingolstadt. Die Gemeinde ist Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau. Die wichtigen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde liegen im Hauptort Rohrenfels.

3.1 Lage



Abb. 1: Luftbild mit Flurkarte und Kennzeichnung des Plangebiets, o.M.

Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebiets von Rohrenfels, östlich des Ortsteils Wagenhofen und nordöstlich des Hauptortes. Nördlich grenzt das Stadtgebiet von Neuburg a. d. Donau an.

Das Plangebiet grenzt im Norden an den Ortsteil Altmannstetten der Stadt Neuburg a. d. Donau. Im Osten grenzt ein Gewerbegebiet an. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze befinden sich Gehölzstrukturen, an die sich landwirtschaftlich genutzte

Flächen anschließen. Im Westen befindet sich der Weiler Neustetten mit einem Gewerbebetrieb und angeschlossener Wohnnutzung sowie weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 246/2 (Gemarkung Wagenhofen) und ist rund 2,6 ha groß.

3.2 Erschließung

Der Ortsteil Wagenhofen ist über die Staatsstraßen ST 2035 von Neuburg nach Pöttmes und über die ST 2046 nach Schrobenhausen an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Der nächste Anschluss an die Bundesstraße B 16 liegt in ca. 2 km Entfernung. Die nordöstlich gelegene Stadt Ingolstadt ist in ca. 30 bis 40 Minuten Pkw-Fahrzeit, der Münchner Flughafen in rund einer Stunde erreichbar. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befindet sich östlich die Bushaltestelle „Altmannstetten, Staatsstraße“. An Schultagen wird diese von der Buslinie 430 auf der Strecke Pöttmes – Sandizell – Schrobenhausen – Neuburg an der Donau sowie von der Buslinie 425 auf der Strecke Klingsmoos – Ludwigsmoos – Stengelheim – Neuburg an der Donau bedient. Die nächstgelegene Bahnlinie ist die Bahnlinie Ingolstadt – Donauwörth, die in ca. 10 Pkw-Fahrminuten am Haltepunkt Neuburg erreichbar ist.

Aktuell ist das Plangebiet über den östlich angrenzenden Gewerbebetrieb erschlossen und an die ST 2046 angebunden.

3.3 Beschaffenheit

Das Plangebiet liegt im Naturraum Donaumoos und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Nördlich des Plangebiets verläuft die Staatsstraße 2046. Entlang der dem Plangebiet zugewandten Seite der Staatsstraße befinden sich bestehende Gehölzstrukturen, die das Plangebiet gegenüber dem Straßenraum abschirmen. Im weiteren nördlichen Umfeld ist die Bestandsbebauung Stadtteils Altmanstetten der Stadt Neuburg a. d. Donau vorhanden. Östlich schließt ein Gewerbebetrieb mit zugehörigen Hallen und Lagerflächen an. Südlich des Plangebiets werden Ziegen und Schafe in einem Offenstall gehalten; entlang der südlichen Grundstücksgrenze prägen insbesondere ältere, großkronige Bäume, darunter Weiden und Pappeln, das Landschaftsbild. Im östlichen und südlichen Umfeld schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.“

Das Gelände liegt im Norden auf einer Höhe von ca. 382,6 m ü. NHN (Nordost) bis 383,2 m ü. NHN (Nordwest) und fällt nach Süden hin auf ca. 381,9 m ü. NHN (Südwest) bis 381,3 m ü. NHN (Südost) hin ab. Entlang der Staatsstraße weist das Gelände eine Böschung auf.

Das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 07 „Donauterrassen“ grenzt im Norden unmittelbar an den Geltungsbereich an und verläuft im östlichen und südlichen Umfeld des Plangebiets.

Schutzgebiete des Naturschutzes, amtlich kartierte Biotop- oder sonstige Schutzgebiete, Hochwasserschutz- oder Risikogebiete etc. liegen weder im Plangebiet noch grenzen direkt welche an.

4 Übergeordnete Planungen und planungsrechtliche Voraussetzungen

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Das Landesentwicklungsprogramms (LEP 2023) betont den Erhalt von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in der räumlichen Entwicklung. Dazu benennt das LEP folgende zu beachtende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

- 1.1.2 (Z) Die räumliche Entwicklung in Bayern in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.
- 1.3.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.
- 1.3.1 (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.
- 5.4.1 (G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
- 5.4.1 (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde Rohrenfels ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP, 2023) im allgemeinen ländlichen Raum dargestellt.

- 2.2.5 (G) „Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass:
 - er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
 - die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird,

- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit möglichst auch mit öffentlichen und nichtmotorisierten Verkehrsmitteln versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann und
- er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann.“

Zur Siedlungsstruktur ist im Landesentwicklungsprogramm das sog. Anbindegebot für Siedlungsflächen verankert. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziel (gem. 3.3. (B)). Sie müssen also nicht direkt an Siedlungsflächen angebunden werden.

Aus dem Bereich „Erneuerbare Energien“ sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten:

- 6.1.1 (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung - Energienetze sowie - Energiespeicher.
- 6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.1 (G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden.
- 6.2.3 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Zur Freiraumstruktur im Bereich Natur und Landschaft sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 7.1.3 (G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Die Vorgaben der Landesplanung werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet.

4.2 Regionalplan

Im Regionalplan der Region 10 Ingolstadt (2024) wird der Gemeinde keine Funktion zugewiesen. Das Gemeindegebiet von Rohrenfels ist im Regionalplan als allgemeiner ländlicher Raum dargestellt. Das Oberzentrum Ingolstadt ist rund 30 km, das nächstgelegene Mittelzentrum Neuburg a. d. Donau rund 6 km entfernt.

Der Regionalplan der Region 10 wird derzeit überarbeitet. Vor allem hinsichtlich des Themas Energieversorgung. Dabei besonders im Blick ist der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sowie die erneuerbaren Energien. Geplant ist beispielsweise, die Erzeugung und Nutzung der erneuerbaren Energien verstärkt auszubauen oder den regionsweiten Energiebedarf durch die Erzeugung innerhalb der Region verfügbarer regenerativer Energiequellen abzudecken. Sofern die Fortschreibung des Regionalplans als verbindlich erklärt wird, besteht mit der gegenständlichen Planung eine hohe Übereinstimmung.

Folgende überfachliche Ziele und Grundsätze enthält der Regionalplan (RP) mit Bedeutung für die vorliegende Planung:

- A I (G) Die Region Ingolstadt ist in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig zu entwickeln und zu stärken, so dass sie als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung ausgebaut wird. Dabei sind die dynamische Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft sowie ein differenziertes Angebot an zukunftsfähigen Arbeitsplätzen in der Region zu erhalten und auszubauen;
- 2.3.1.2 (G) Die Freiräume und kleinteiligen Strukturen des ländlichen Raumes bieten einzigartige naturräumliche Potentiale. Hier finden sich u.a. Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere, Standorte für die nachhaltige Erzeugung sowie Weiterverarbeitung hochwertiger land- und forstwirtschaftlicher Produkte, Vorkommen mineralischer Rohstoffe und vielfältige Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energien.

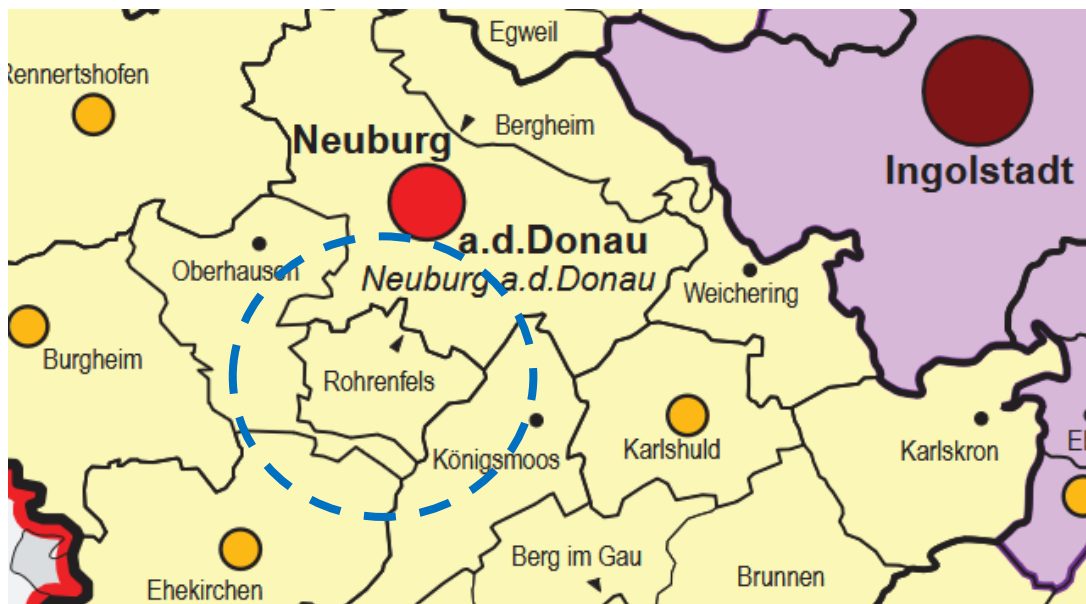


Abb. 2: Ausschnitt aus der Strukturkarte des Regionalplans und Kennzeichnung des Gemeindegebietes, o.M.¹

¹ Regionalplan der Region Ingolstadt, i.d.F. vom 19.12.2022

Von einer Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung wird ausgegangen. Die Planung steht Belangen einer nachhaltigen und bedarfsge- rechten Siedlungsentwicklung nicht entgegen. Maßnahmen zur Randeingrünung werden getroffen.

Regionale Grünzüge, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Biotopverbundachsen oder Trenngrün sind durch die Planung nicht tangiert.

4.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde vom 11.12.2025 ist das Plange- biet weitgehend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Norden sind die bestehenden Obstgehölze gekennzeichnet.

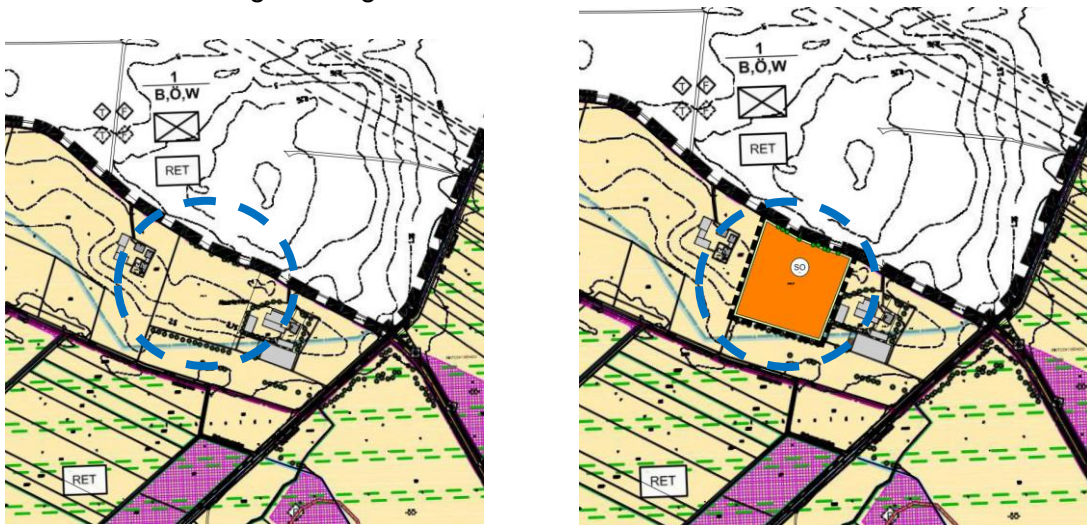


Abb. 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (links) und der 8. Ände- rung (rechts), jeweils mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs, o.M.

Die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans stimmt nicht mit den aktuellen Planungsabsichten der Gemeinde Rohrenfels überein und wird daher im Parallel- verfahren geändert (8. Änderung des Flächennutzungsplans). In der 8. Änderung werden nunmehr neben der Sondergebietsfläche „Photovoltaik“, Grünflächen zur Eingrünung und die bestehenden Gehölze entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs dargestellt.

5 Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Rohrenfels möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans einen Bei- trag zur Energiewende leisten und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Fläche mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen schaffen. Mit der Auswei- sung von Flächen zur Produktion von Energie aus der Sonneneinstrahlung, kann der Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch erhöht und damit ein direkter Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Zudem ist die Gemeinde bestrebt, Innovationen zur Sicherung der Stromversorgung im Gemeindegebiet voranzubringen sowie die regionale Wertschöpfung zu fördern. Damit kann der ländliche Raum in seiner Entwicklung gestärkt werden. Daher wurde im Zuge der Projektentwicklung auf die Kombination der PV-Freiflächenanlage mit einem Speichermedium Wert gelegt.

Folgende Planungsziele liegen der Aufstellung des Bebauungsplans zugrunde:

- Ausweisung einer Fläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Energiegewinnung mit Speichermöglichkeit
- Sparsame Flächeninanspruchnahme durch Integration arten- und naturschutzrechtlicher Maßnahmen ohne zusätzliche Flächenausweisung für entsprechende Ausgleichsflächen
- Berücksichtigung nachbarlicher Belange zur Sicherung eines uneingeschränkten Landschaftsbildes

Die Nutzung der PV-Freiflächenanlage soll befristet, der Rückbau vertraglich geregelt und die Folgenutzung festgesetzt werden.

6 Planerisches Konzept

Das Vorhaben sieht die Anordnung von Modul-Reihen ungefähr in Süd-Richtung vor. Die PV-Module sind südorientiert auf Modultischen angeordnet, und werden über Ramppfähle im Boden befestigt.

Zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung der Module und zur Pflege wird zwischen den Modulen ein Abstand von mind. 3,5 m eingehalten. Die Modultische haben eine lichte Höhe von 1,10 m und weisen bei einer Neigung von 15° eine Höhe an der Oberkante von ca. 2,35 m auf. Die Grundstücksfreiflächen zwischen den Modulen werden als extensive arten- und Kräuterreiche Wiese angelegt und mit Hilfe von Schafbeweidung gepflegt.

Die zum Betrieb und zur Energiespeicherung notwendigen baulichen Anlagen werden im Nordwesten des Sondergebiets, entlang der Staatsstraße, gesammelt untergebracht.

Die PV-Anlage ist in der land- und forstwirtschaftlich geprägten Umgebung ein landschaftsfremdes Element, das zunächst zu einer gewissen Veränderung im Landschaftsbild führt. Die Eingrünung der Anlage durch Gehölzpflanzungen wird so aufgebaut, dass zum einen Verschattungseffekte ausgeschlossen werden und zum anderen eine möglichst naturnah wirkende Eingrünung das Vorhaben bestmöglich in den Landschaftsraum einbindet. Durch umfassende Eingrünung entlang der Baugrenze wird die Sichtbarkeit, vor allem für Nutzer der nördlich angrenzenden Straße sowie der östlich und westlich gelegenen Gewerbebetriebe möglichst eingeschränkt. Verstärkt wird der Effekt durch die Bestandsgehölze im Norden sowie außerhalb des Geltungsbereichs im Süden. Um die Wirksamkeit der Eingrünung nicht zu beeinträchtigen, soll die Einzäunung zwischen der Eingrünung und der Anlagenfläche errichtet werden.

Die Zufahrt zum Solarfeld befindet sich im Nordwesten, innerhalb eines festgelegten Zufahrtsbereichs und erfolgt über die Staatsstraße 2046. Der Zufahrtsbereich wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Topografie und Böschungsverhältnisse so gewählt, dass die Befahrbarkeit mit entsprechendem Gerät gewährleistet ist. Zudem wurde die Zufahrt bewusst in einem Bereich ohne vorhandenen Gehölzbestand angeordnet, sodass für ihre Herstellung keine Baumfällungen erforderlich sind. Dadurch werden Eingriffe in das Landschaftsbild und den vorhandenen Gehölzbestand auf ein notwendiges Maß reduziert.

Der Bayerische Praxis-Leitfaden des LfU sieht zur guten Einbindung der PV-Anlage in Natur und Landschaft auch Maßnahmen zur Eingrünung vor (vgl. „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (LfU; 2014, S. 20)). Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit den grünordnerischen Festsetzungen eine verträgliche Einbindung in das Landschaftsbild erfolgt.

7 Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß dem planerischen Konzept wird für das Plangebiet als zulässige Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik- Freiflächenanlage festgesetzt.

Innerhalb der Baugrenzen ist die Errichtung von aufgeständerten Photovoltaikmodulen zulässig. Die Modultische sind mit Rammfundamenten in aufgeständerter Form zu errichten, um den Eingriff in den Boden so gering wie möglich zu halten. Zudem werden die zur Anlage gehörenden Betriebs- und Transformatorenanlagen zugelassen. Dazu gehört auch die Errichtung von Energie- (Batterie-) Speichern sowie Nebengebäude für die Grünpflege und sonstige technisch oder betriebstechnisch notwendige Nebengebäude.

Es wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur befristet, für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren ab Beginn der Nutzungsaufnahme zulässig sind. Die gesamte Anlage ist nach der Nutzungsaufgabe, spätestens jedoch nach 30 Jahren im Zeitraum eines Jahres zurückzubauen. Als Folgenutzung wird wieder eine landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

7.2 Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage

Als Grundflächenzahl ist eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Damit wird eine hohe Auslastung der Flächen ermöglicht, bei gleichzeitiger Sicherung einer hochwertigen Durchgrünung. Grundlage zur Ermittlung der GRZ ist eine vertikale Projektion der Freiflächen-Photovoltaikmodule auf die Geländeoberfläche.

Im Sondergebiet wird eine max. Grundfläche GR von insgesamt 200 qm für die Errichtung von Gebäuden und Anlagen für Wechselrichter, Trafostation, zur Lagerung für Materialien zur Pflege und zum Unterhalt der Anlagen zugelassen. Für die Errichtung von Anlagen für Energie-/ Batterie-Speicher wird eine max. GR von insgesamt

200 qm zugelassen. Die Begrenzung stellt sicher, dass Gebäude und technische Anlagen in einem angemessenen Umfang errichtet werden.

Zur Begrenzung der Höhenentwicklung ist die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (HbA) mit 3,0 m über Oberkante Gelände (OKG) begrenzt. Die Höhe baulicher Anlagen ist von der natürlichen Geländeoberkante bis zum höchstgelegenen Abschluss baulicher oder technischer Anlagen zu messen. Darunter ist beispielsweise der obere Abschluss der Modulreihen und die Höhe der Batteriespeicher zu verstehen.

7.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen geregelt. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikmodulen, von Gebäuden und Anlagen für Wechselrichter, Trafostation, zur Lagerung für Maschinen und von Materialien zur Pflege und zum Unterhalt der Anlagen sowie Anlagen für Energie-/Batterie-Speicher ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Um eine hohe Auslastung der Flächen zu ermöglichen, sind die überbaubaren Grundstücksflächen großzügig gewählt. Mit den festgesetzten Baugrenzen wird ausreichend Abstand zu den angrenzenden Flächen eingehalten. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass bei Sturmereignissen Bäume oder Äste angrenzender Grundstücke in Richtung der PV-Anlage fallen und damit zu Schäden führen. Für derartige Schäden an der Anlage können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Baugrenzen regeln die überbaubare Grundstücksfläche abschließend. Die Anordnung der Abstandsflächen gem. Art. 6 der Bayerischen Bauordnung ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet grenzt im Norden an die St 2046. Die geplante Anlage ist mit einem Abstand von ca. 8 m zum äußeren Rand der Fahrbahndecke vorgesehen und liegt damit innerhalb der nach Art. 23 BayStrWG grundsätzlich geltenden Anbauverbotszone von 20 m sowie innerhalb der nach Art. 24 geltenden Anbaubeschränkungszone von 40 m. Gemäß Art. 25 Abs. 2 BayStrWG mit Wirkung zum 01.01.2026 gelten die Vorschriften der Art. 23 und 24 BayStrWG jedoch nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage ist somit auch innerhalb dieser Bereiche zulässig.

7.4 Gestalterische Festsetzungen

Mit den gestalterischen Vorgaben wird neben den o. g. Festsetzungen die Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet.

Von den Modulen darf keine Blendwirkung ausgehen. Sie sind in Reihen auf Modultrassen mit einem Abstand von der Geländeoberfläche von mind. 1,0 m anzuordnen. Zwischen den Modulreihen sind 3,5 m breite besonnte Streifen freizuhalten.

Werbeanlagen werden zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild ausgeschlossen. Die PV-Anlage verfolgt primär das Ziel der Energiegewinnung und dient nicht gewerblichen Zwecken im klassischen Sinne. Werbeanlagen würden die Einbindung in das Landschaftsbild erheblich stören.

Einfriedungen werden nur innerhalb der Fläche für die Eingrünung zugelassen, d.h., dass sie nur innerhalb der umlaufenden Eingrünung zu liegen kommen. Durch die

vorgepflanzten Heckenstrukturen, rund um diese Fläche sind sie damit nur wenig einsehbar.

Die maximale Höhe der Einfriedungen wird zudem auf 2,0 m über Gelände begrenzt, sie sind nur als transparente Zäune aus Stabgitter oder Maschendraht und zur Durchlässigkeit für Kleintiere mit einem Abstand zum Boden von mindestens 20 cm zu errichten.

Vollflächig geschlossene Einfriedungen, wie z.B. Gabionen, Mauern, etc., Verkleidungen mit Sichtschutzmatten, Gewebestreifen, u.ä. sowie sichtbare Zaunsockel sind unzulässig.

Mit den gestalterischen Vorgaben wird neben den o. g. Festsetzungen die Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet.

7.5 Grünordnerische Festsetzungen

Zur Einbindung in die Landschaft wird eine umlaufende Eingrünung festgesetzt. Im Norden wird die Eingrünung im Wesentlichen durch die bestehenden, zu Erhalt festgesetzten Gehölze entlang der St 2046 gewährleistet. Entlang der übrigen Grenze des Geltungsbereichs wird eine zweireihige Heckenpflanzung in der Mindestpflanzqualität „verpflanzter Strauch, 3-4 Tr., Höhe 60 – 100 cm“ mit einem Standraum von 1,5 m x 1,5 m festgesetzt. Dabei werden Pflanzbindungen festgelegt, um eine naturnahe Eingrünung zu gewährleisten.

Für alle zu pflanzende Sträucher ist eine Pflanzliste mit geeigneten Arten festgesetzt. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang in der angegebenen Artenauswahl und Mindestqualität zu ersetzen.

Im Bereich der festgesetzten Zufahrt darf die Pflanzbindungsfläche auf einer Breite von 5 m zur Anlage eines geschotterten Zufahrtsweges durchbrochen werden.

Für die Fläche des Sondergebiets wird eine extensive Begrünung mit einer arten- und kräuterreichen Wiese festgesetzt. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist im Hinblick auf eine Naturverträgliche Gestaltung der Anlage nicht zulässig.

7.6 Bodenschutz

Befestigte Flächen, wie z.B. Stellplätze, Zufahrten, Wege etc., sind sickerfähig zu gestalten (z. B. durch wasserdurchlässige Pflastersteine, Pflastersteine mit Sicker- bzw. Rasenfugen, Rasengitter, Schotterrasen, wassergeb. Decke), sofern auf diesen Flächen kein Lkw-Fahrverkehr oder Staplerverkehr stattfindet, nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und andere Gefahreineinwirkungen auf Wasser- und Bodenhaushalt ausgeschlossen werden können.

8 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Durch die in § 1a Abs. 2 BauGB eingefügte Bodenschutzklausel soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen werden, die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen soll reduziert werden. Dem wird

insofern Rechnung getragen, als dass die Fläche nicht dauerhaft einer baulichen Nutzung zugeführt wird und eine Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich bleibt und langfristig geplant ist. Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Vorhabens für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien wird die Inanspruchnahme der Fläche insgesamt als vertretbar bewertet.

8.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Mit der Baulandausweisung im bisherigen Außenbereich geht der Verlust landwirtschaftlicher Ackerfläche einher. Betroffen sind Böden mit mittlerer Ertragsfähigkeit. Gemäß der Bodenschätzung weist die vom Planvorhaben betroffene Ackerfläche eine Ackerzahl von 34 auf. Die Ackerzahl liegt damit unter der durchschnittlichen Ackerzahl (45) im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

Die Bundesregierung hat durch das Gesetz für Erneuerbare Energien (EEG) die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Nutzung der Photovoltaik geschaffen. Dies, aber auch die erkennbare Verschlechterung der Versorgung mit fossilen Energien führt zunehmend zum Einsatz regenerativer Energien, insbesondere der Photovoltaik.

8.2 Alternativenprüfung

Eine Prüfung von Standortalternativen wurde im Rahmen der Bauleitplanung nicht durchgeführt. Anlass der Planung ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer konkret feststehenden Fläche im Außenbereich. Der Standort ergibt sich aus der Verfügbarkeit der Flächen, die dem Vorhabenträger zur Verfügung stehen.

Da die Planung auf diesen konkret verfügbaren Standort beschränkt ist, bestand keine Veranlassung, alternative Flächen zu untersuchen. Andere Standorte standen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung und waren daher nicht Gegenstand der Planung.

Als Planungsalternative ist lediglich die sogenannte Nullvariante zu betrachten. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans würde die Fläche weiterhin ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage und die damit verbundene Erzeugung erneuerbarer Energien könnte nicht umgesetzt werden.

9 Umwelt-, Natur- und Artenschutz

9.1 Umweltschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen der im beiliegenden Umweltbericht dargestellten Umweltprüfung wird aufgezeigt, dass die Umsetzung der vorliegenden Planung den Verlust von einer intensiv genutzten Ackerfläche zur Folge hat.

Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage führt zu einer dauerhaften, wenn auch geringfügigen, Versiegelung von Flächen. Boden und Wasserhaushalt werden dadurch lokal begrenzt beeinträchtigt und der Lebensraum für Tiere und Pflanzen verändert sich. Die geplanten baulichen Anlagen führen zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Im Rahmen der Bebauungsplanung kann der Eingriff durch Festsetzungen so gering wie möglich gehalten werden und durch konfliktvermeidende Maßnahmen die Gesamtsituation von Natur und Landschaft erhalten bleiben.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

9.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Ausgleichsbilanzierung für das Vorhaben erfolgt in Anlehnung an das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024:

Im Rundschreiben wird bezüglich des Ausgleichsbedarfes von PV-Freiflächenanlagen aufgeführt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Erfüllung allgemeiner Voraussetzungen, die Umsetzung gewisser Vermeidungsmaßnahmen und ggf. zusätzlichen Vorgaben vermieden werden können. In diesen Fall kann das im Rundschreiben als „vereinfachtes Verfahren“ bezeichnete Vorgehen angewendet werden, das die rechtssichere Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ohne Ausgleich des Naturhaushaltes ermöglicht.

Folgende allgemeine Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind bei der vorliegenden Planung gegeben:

- Ausgangszustand der Anlagenfläche ≤ 3 Wertpunkte gemäß Biotopwertliste, Anlagenfläche hat für Naturhaushalt nur geringe naturschutzfachliche Bedeutung
- Vorhaben ist eine PV-Freiflächenanlage, deren Anlagen nicht Ost-West ausgerichtet sind, deren Modulgründung mit Rammpfählen erfolgt und deren Modulunterkante ≥ 80 cm über dem Boden hängt (vgl. Festsetzung 6.1)

Folgende grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens werden bei der vorliegenden Planung umgesetzt:

- Geeignete Standortwahl
- Aussparen von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen
- Beachtung bodenschutzgesetzlicher Vorgaben
- Keine Düngung/Pflanzenschutzmittel auf Anlagenfläche (vgl. Festsetzung 9.2)
- Durchlässigkeit der Zaunanlage: Zaunanlage endet in einem Abstand von 15 cm zum Boden. Durchlasselemente sind gegeben (vgl. Festsetzung 6.3)

Außerdem sind folgende Kriterien für den Anwendungsfall 1 aus dem Rundschreiben erfüllt:

- Anlagenfläche ≤ 25 Hektar

- Versiegelung auf Anlagenfläche $\leq 2,5 \%$ (ohne Rammpfähle) (vgl. Festsetzung 3.1)

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzguts „Landschaftsbild“ wird darüber hinaus festgesetzt, dass an den Rändern der Anlagenfläche eine zweireihige Gehölzeingrünung von 4 m Breite anzulegen ist. Dadurch wird die Fernwirkung des geplanten Vorhabens reduziert und es findet eine Einbindung in die umgebende Landschaft statt (vgl. Festsetzung 9.3.1).

Da der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv bewirtschaftete Äcker“ (BNT A11) einzuordnen ist, kann unter Einhaltung der o.g. Maßgaben (Festsetzungen im Bebauungsplan) davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben und die Flächen als extensiv genutztes Grünland zu einer Aufwertung des Naturraumes beitragen. Laut Rundschreiben entsteht dadurch kein Ausgleichsbedarf.

9.3 Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung erfolgte auf Grundlage einer Ortsbegehung durch das Büro WipflerPLAN am 11.08.2026. Es wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung nachfolgend beschriebener Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Bundes-Naturschutzgesetz) eintreten.

Die Planfläche ist als intensive Ackerfläche genutzt. Im Norden grenzt eine Obstbaumreihe (Apfel, Vogelkirsche, Birne, Pflaume) mit jungen bis mittelalten Bäumen an. Dahinter folgt eine etwa 1,5 m hohe Böschung, an deren oberen Ende die Staatsstraße St 2046 angrenzt. Die Böschung ist vor allem durch (Alt-)Grasbewuchs geprägt. Außerdem kommen einzelne Ruderalarten mit einer geringen Deckung und eine Vielzahl an Mauselöchern vor. An der Ostseite des Plangebietes grenzen weitere Obstbäume (Apfel, Vogelkirsche, Birne, Pflaume) jungen bis mittleren Alters an und südlich davon befindet sich ein Gebäude des benachbarten Gewerbebetriebs. Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine Baumreihe bestehend aus alten Weiden und Pappeln. In zwei Weiden wurden Vogelnester entdeckt, die aufgrund ihrer Größe und lockeren Struktur wohl Rabenkrähennester sind. Außerdem wurde eine Baumhöhle in einer Weide gefunden. An der Westseite des Plangebietes grenzen weitere Ackerflächen an.

Dadurch dass weder die angrenzenden Obstbäume noch die südlich angrenzende Baumreihe aus Weiden und Pappeln gefällt werden müssen, gehen keine Habitate für Freigehölzbrüter verloren. Die gefundenen Nester und die Baumhöhle und weitere potenziell vorhandene Strukturen, wie Spalten, Rindenabplatzungen o.Ä. mit einer potenziellen Eignung für Fledermäuse oder Höhlenbrüter bleiben also erhalten. Eine Betroffenheit dieser Arten kann also ausgeschlossen werden.

Insbesondere die am Nordrand des Plangebietes gelegene Böschung wurde auch eine potenzielle Eignung für die Zauneidechse überprüft. Da neben den Mauselöchern im Altgrasbestand keine ausreichenden Versteckmöglichkeiten, bspw. unter Gehölzaufwuchs, Totholz oder Steinen, vorhanden sind und zudem im näheren Umfeld keine geeigneten Habitate für die Zauneidechse und keine Verbundstrukturen erkennbar sind, wird eine Betroffenheit der Zauneidechse ausgeschlossen.

Fortpflanzungsstätten von Offenlandbrütern, insbesondere Feldlerchen, Wiesen-schafstelzen aber auch Kiebitzen, sind Bodennester im Acker, Grünland oder in Brachen. Grundsätzlich ist die Ackerfläche als Habitat für diese Arten also geeignet. Da Offenlandbrüter ihre Umwelt aber in erster Linie optisch wahrnehmen, siedeln sie sich im Vergleich zu Singvögeln in einem größeren Abstand zu vertikalen Strukturen wie Bäumen oder Gebäuden an. Die Feldlerche hält bspw. einen Abstand von meist über 100 m zu geschlossenen Gehölzstrukturen oder Gebäuden ein.

Um die potenzielle Flächeneignung ermitteln zu können, werden in der nachfolgenden Abbildung die Fluchtdistanzen der Offenlandbrüter eingetragen. Somit können die geeigneten Flächenanteile ausfindig gemacht werden.



Abb. 4: Fluchtdistanzen der potenziellen Offenlandbrüter im Plangebiet (Grundlage: Bayern-Atlas 2026)

Nach Abzug der in der obigen Abbildung dargestellten Fluchtdistanzen verbleibt im Plangebiet keine Restfläche, die als potenzieller Lebensraum für Offenlandbrüter in Betracht kommt.

Eine Betroffenheit von Acker- bzw. Offenlandbrütern kann aufgrund der zu geringen Distanz zu vertikalen Strukturen in alle Himmelsrichtungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Andere planungsrelevante Arten sind aufgrund der Lebensraumausstattung im Planungsumgriff ebenfalls nicht vorhanden.



Abb. 5: Blick Richtung Westen auf das UG (links), Böschung am Nordrand des UG (rechts)



Abb. 6: Obstbaumreihe und Böschung am Nordrand des UG (links), Blick auf den Obstbaumbestand am Ostrand des UG (rechts)



Abb. 7: Baumreihe aus Weiden und Pappeln im Süden des UG (links), Westlicher Teilbereich des UG, Blickrichtung Norden (rechts)

In der Artenschutzkartierung Bayern sind keine Fundpunkte im Geltungsbereich des Bebauungsplans verzeichnet.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für den Artenschutz zu erwarten.

10 Weitere fachliche Belange

10.1 Immissionsschutz

Blendwirkung

Von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendwirkungen zu erwarten. Die Photovoltaikmodule werden mit einer Neigung von ca. 15° nach Süden ausgerichtet. In südlicher Richtung befinden sich zudem hohe Gehölzbestände, die eine zusätzliche Sichtabschirmung gegenüber der Umgebung bewirken.

Östlich und westlich des Plangebiets befinden sich überwiegend gewerblich genutzte Gebäude mit anschließender Wohnnutzung, sodass gegenüber diesen Nutzungen keine relevante Beeinträchtigung durch Reflexionen zu erwarten ist.

Nördlich des Plangebiets verläuft die Staatstraße in Ost-West-Richtung. Aufgrund der südlichen Ausrichtung der Module sowie der Lage der Verkehrsfläche nördlich der Anlage ist eine relevante Blendwirkung auf den Straßenverkehr nicht zu erwarten. Nördlich der Staatstraße befindet sich mit einem Abstand von mindestens ca. 50 m der Ortsteil Altmannstetten. Aufgrund der Entfernung, der Ausrichtung der Module und der dazwischenliegenden Straßen- und Gehölzstrukturen ist auch gegenüber der dort vorhandenen Wohnbebauung keine erhebliche Blendwirkung zu erwarten.

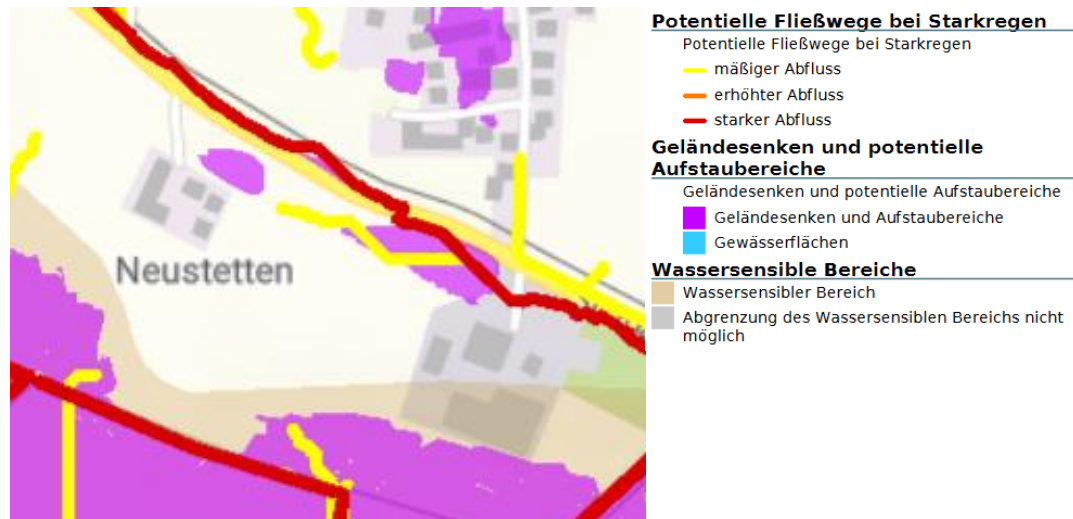
Insgesamt sind aufgrund der Modulausrichtung, der vorhandenen Gehölzstrukturen, der räumlichen Abstände sowie der Lage der schutzwürdigen Nutzungen keine relevanten bzw. erheblichen Blendwirkungen auf die angrenzenden Nutzungen oder den Straßenverkehr zu erwarten.

10.2 Überflutungsvorsorge

Laut dem Umweltatlas des Bayerischen Landesamts für Umwelt (<https://www.umweltatlas.bayern.de>; aufgerufen am 17.08.2026) befindet sich das Untersuchungsgebiet nicht in einer Hochwassergefahrenfläche sowie in keinem überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Eine Teilfläche des Geltungsbereichs im Südosten ist als Wassersensibler Bereich ausgewiesen. In wassersensiblen Bereichen kann es aufgrund von Nähe zu Bachläufen, hochanstehendem Grundwasser, mangelnder Versickerungsfähigkeit des Untergrundes o. dgl. zu hydrologisch bedingten Einflüssen auf das Bauvorhaben kommen. Im Unterschied zu ausgewiesenen oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind jedoch für wassersensible Bereiche keine konkreten Überschwemmungsrisiken wie z.B. HQ100 oder HQextrem definiert.

Im Norden ist eine Fläche als Geländesenke und potenzieller Aufstaubereich dargestellt. Entlang der Staatsstraße verlaufen außerdem zwei Fließwege bei Starkregen, mit mäßigem und starkem Abfluss. Geländesenken liegen in lokalen Tiefpunkten und können Oberflächenabfluss sammeln. Die Ermittlung erfolgt rein topografisch und zeigt die maximal mögliche Einstautiefe bei vollständiger Füllung, ohne Bezug zu einem konkreten Regenereignis. Potenzielle Fließwege bei Starkregen definieren die

rein topografisch ermittelte Fließrichtung des Wassers bei Regen. In diesen Bereichen ist also im Starkregenfall die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass ein konzentrierter Oberflächenabfluss stattfindet.



Aus der örtlichen Beobachtung sind keine besonderen Vorkommnisse zu Überschwemmungen, ungeordneten Abflüssen, drückendem Grundwasser o.ä. bekannt.

Die baulichen Anlagen beschränken sich auf die Aufstellung von Modultischen für die Photovoltaik-Freianlagen und Energiespeichern (Container) sowie die Errichtung von drei Trafostationen, so dass deren Gefährdung durch Oberflächenwasser, bei Starkregenereignissen und/oder Schneeschmelze, nur als sehr gering einzustufen ist.

Grundsätzlich wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen eintretendes Wasser zu treffen und die Lage elektrischer Anlagen wie Trafogebäude und Wechselrichter so zu wählen, dass diese im Falle von wild über die Geländeoberfläche abfließendem Wasser keinen Schaden nehmen können.

10.3 Denkmalschutz

Baudenkmäler, Ensembles oder landschaftsbildprägende Denkmäler befinden sich nicht im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe.

Nach bisherigem Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler unmittelbar im Planungsgebiet. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

10.4 Klimaschutz

Der Klimaschutz und sich daraus ableitende Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie dem Klimawandel entgegenwirkende Maßnahmen nehmen an Bedeutung in der Abwägung zu. Dabei trägt die vorliegende Planung durch die Vorbereitung der Nutzung erneuerbarer Energien wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch

die Nutzung von Strom aus Sonnenenergie wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont.

Durch weitere Regelungen im Bebauungsplan werden klimarelevante Belange beachtet.

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel:

- Begrenzung der Bodenversiegelung
- Versickerung von Niederschlagswasser
- Neupflanzung von heimischen Laubgehölzen

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken:

- Erhalt und Ergänzung von Gehölzstrukturen, damit CO₂-Bindung
- Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Produktion erneuerbarer Energie

10.5 Boden- und Grundwasserschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Ein Bodengutachten liegt nicht vor.

Sollte im Zuge des Bauleitplanverfahrens oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht bekannt werden, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

11 Erschließung, Ver- und Entsorgung

11.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Staatsstraße 2046 Gemeindeverbindungsstraße zwischen Wagenhofen und Königsmoos erschlossen. Im Nordwesten des Plangebiets ist eine direkte Anbindung des Geländes an die Staatsstraße 2046 über eine eigene Zufahrt vorgesehen.

11.2 Ver- und Entsorgung

Anschluss an Trinkwassernetz, Stromnetz und Kanalisation besteht bisher nicht und wird auch für den weiteren Betrieb nicht benötigt.

Unverschmutzt anfallendes Niederschlagswasser ist im Plangebiet breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern, sofern es nicht gesammelt und verwertet wird.

12 Flächenbilanz

Tab. 1: Flächenstatistik (Größenangaben gerundet)

Geltungsbereich		26150 m ²
1.	Sondergebiet (SO)	23.740 m ²
	- davon überbaubare Grundstücksfläche	22510 m ²
2.	Grünflächen	2.410 m ²
	- davon Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen	2045 m ²
	- davon Fläche zum Erhalt von Gehölzen	365 m ²

13 Umsetzung und Auswirkungen der Planung

Nach Rechtskraft des Bebauungsplans ist mit einer zügigen baulichen Umsetzung des Vorhabens und der festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen entsprechend den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zu rechnen. Die Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen gewährleistet eine landschaftliche Einbindung des Vorhabens.

Die mit der Bauleitplanung zulässige Sondergebietsnutzung ist auf 30 Jahre ab Inbetriebnahme befristet. Im Anschluss an den Rückbau, welcher innerhalb eines Jahres nach Betriebsaufgabe zu erfolgen hat, kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Durch die Planung sind – zusammenfassend betrachtet – keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Sie stellt unter Berücksichtigung der im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen eine geordnete Entwicklung bei gleichzeitiger Beachtung der umweltschützenden Belange dar. Durch die Erzeugung von Solarstrom und dessen Speicherung wird den Belangen der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien Rechnung getragen.